

# § 72 StVG Verständigungen

StVG - Strafvollzugsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

1. (1)Jede mit Lebensgefahr verbundene oder auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtige Erkrankung oder Verletzung eines Strafgefangenen und jeder Verdacht einer solchen Erkrankung oder Verletzung sind dem Anstaltsleiter zu melden.
2. (2)Ist ein Strafgefangener nicht imstande, seine Angehörigen davon zu verstndigen, da er lebensgefhrlich krank oder verletzt ist, so hat diese Verndigung der Anstaltsleiter zu bernehmen. Zu verstndigen ist die Person, die der Strafgefangene bezeichnet; hat der Strafgefangene aber keine bestimmte Person bezeichnet, so ist die jeweils nchste der im folgenden genannten Personen zu verstndigen, deren Aufenthalt bekannt ist: der Ehegatte des Strafgefangenen, sein ltestes volljhriges Kind, sein Vater, seine Mutter oder der nchste seiner brigen volljhrigen Angehrigen (§ 72 des Strafgesetzbuches), von gleich nahen aber der lteste. Eine Person, die sich nicht im Inland aufhlt, ist nur zu verstndigen, wenn sich keine der berhaupt in Betracht kommenden Personen im Inland aufhlt. Auf verstndigen Wunsch des Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter auch andere Personen zu benachrichtigen.
3. (3)Die Bestimmung des Abs. 2 gilt dem Sinne nach fr den Fall des Ablebens eines Strafgefangenen.

In Kraft seit 01.01.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)